

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

**Beförderung einer Gesamtausgabe
der Quellenschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.**

Zweiunddreissigster Band.



Hannover und Leipzig.
Hahn'sche Buchhandlung.
1907.

II.

Reise nach Italien, Spanien
und Frankreich
im Herbst und Winter 1905.

Von

Mario Krammer.

Mit einer Beilage.

Nachdem die Mehrzahl der wichtigeren Handschriften der Lex Salica, diejenigen nämlich, welche J. H. Hessels in seiner 'Lex Salica' (London 1880) nach Merkels Vorgange zur ersten, zweiten und dritten Familie vereinigt hat, von mir theils verglichen, theils abgeschrieben war, ergab sich, da die hierbei noch unbearbeitet gebliebenen in zunächst genügenden Drucken vorlagen, als dringendste Aufgabe die Erledigung der sehr zahlreichen Handschriften des sogenannten emendierten Textes, der vierten Familie bei Hessels. Von diesen, deren Zahl fünfzig übersteigt, ist fast die Hälfte in Paris, mehrere sind in Rom, die übrigen da und dort verstreut.

Vorarbeiten lagen hierfür nur in geringem Masse vor. Der Versuch einer kritischen Edition der Emendata ist noch nicht gemacht worden. J. M. Pardessus gibt in seinem Werke 'La loi salique' (Paris 1843) als fünften Text nur einen Abdruck von Paris lat. 4418, dazu eine Anzahl willkürlich ausgewählter, mitunter auch, wie schon Boretius fand, fehlerhaft vermerkter Varianten. Hessels hat dieselbe Hs. zu Grunde gelegt und nur die Varianten Pardessus' um etwas vermehrt. Pertz endlich verwandte bei seinen Vorarbeiten zur Edition der Emendata den Text des Baluze, Capitularia regum Francorum II (1677), 281 sqq., den er mit Varianten versah und nach einigen Hss. korrigierte. Für ihn untersuchte im Jahre 1862 Alfred Boretius eine Reihe Pariser Codices, doch nur auf gewisse Stellen hin, deren Gestaltung Pertz auf Grund seines bisherigen Materials zweifelhaft geblieben war. Für die Herstellung eines auf neuer Grundlage zu errichtenden Textes erwies sich diese Vorarbeit als unzulänglich; brauchbarer, wenn auch nicht immer ausreichend, waren für meine Zwecke mehrere vollständige Kollationen deutscher und ausländischer Manuscripte, die von Pertz selber oder in seinem Auftrage angelegt waren.

Zur rascheren Erledigung der zahlreichen, noch unverglichenen Hss. in Paris schien es Herrn Prof. Zeumer das Geratenste, wenn diese an Ort und Stelle bearbeitet

würden. Ich erhielt daher den Auftrag einer Reise dorthin, mit welchem sich sogleich ein zweiter verband, der nämlich, im südlichen Frankreich und in Nordspanien das Material für die Placita aufzuarbeiten, an dessen völliger Erledigung Herr Prof. Tangl im Herbst 1904 verhindert gewesen war. Da gleichzeitig mit mir Herr Dr. Ernst Perels nach Italien ging, übernahm er die Kollation der in Florenz und Rom noch zu erledigenden Hss. der Lex Salica, welcher Aufgabe er sich mit um so dankenswerterer Sorgfalt entledigte, als gerade die römischen Hss. von besonderem Interesse für den Text der Lex emendata sind.

Ich trat am 18. September meine Reise von Venedig aus an und fuhr zunächst nach Ivrea. Die Hs. n. 33 der dortigen Kapitelsbibliothek ist weniger wegen ihres arg zerstörten Lex Salica-Textes wichtig, als wegen jener merkwürdigen, im neunten Jahrhundert entstandenen Rechtsaufzeichnung für die in Italien lebenden Salier¹, welche A. Peyron (*Memorie della R. Accademia delle scienze di Torino* 1846, S. 129 ff.) ans Licht gezogen hat, die hernach von Merkel als Extravagante B bezeichnet, unter diesem Titel in Behrends wie in Hessels Ausgabe überging. Beim Wiederabdruck der Peyronschen Ausgabe wurden deren Lesefehler natürlich von den späteren Editoren übernommen. Den Lesefehlern fügte die Behrendtsche Ausgabe noch ein paar Druckfehler (z. B. § VI: XVII sol. statt XV sol.) hinzu. Gegenüber Peyron sei bemerkt, dass an Stelle des zweimaligen 'septem' in § 2 (S. 421, Zeile 11 und 13 bei Hessels) 'VIII'; für 'postea dari' in § VII, Z. 6 'potest dari' zu lesen ist; dass sich ferner die von Brunner, Entstehung der Schwurgerichte (1871), S. 69, N. 1 für 'sacramentales' (§ XII, Z. 2) vorgeschlagene Lesung 'ego inde tales' bestätigt; 'inde tales' wenigstens ist deutlich zu erkennen.

Leider hat die Hs. auch hier so stark gelitten, dass eine Ausfüllung der von Peyron als unleserlich bezeichneten Stellen nur in geringem Umfange vorgenommen werden konnte.

Da ich dank der Freundlichkeit des Bibliothekars Can. G. Clerico den Codex in ausgiebigster Weise benutzen durfte, war es mir möglich, schon am 22. September meine Arbeit zu beenden und nach Genua weiter zu fahren, wo ich einige Urlaubstage verbrachte, um dann über Marseille

1) S. Brunner, *Deutsche Rechtsgeschichte* I, S. 303, N. 53. II, S. 381, N. 27.

und Perpignau nach Prades (Pyrénées Orientales) zu gehen. Hier verglich ich vom 30. September bis zum 3. Oktober für Herrn Prof. Tangl das Original, sowie zwei Kopieen eines Placitums aus dem Jahre 865. Die Benutzung sämtlicher Stücke, die sich in den Archives de la commune auf der Mairie befinden, wurde mir auch hier in liberalster Weise gestattet.

Von Prades fuhr ich am 4. Oktober nach Spanien und traf, nach einem kurzen Aufenthalt in Barcelona, am 6. abends in Gerona ein.

Etienne Baluze hatte zwei Chartularen, dem des Bischofs und dem der Kirche von Gerona mehrere Gerichtsurkunden entnommen. Auffällig erschien es angesichts dieser Angabe, dass der Erzbischof von Paris, Petrus de Marca, in seinem Werke: *Marca hispanica sive limes hispanicus etc.* (Paris 1688) keine andere und bessere Ueberlieferung kennt, als die fehlerhaften Abschriften des französischen Historikers. Es galt daher festzustellen, ob die betreffenden Stücke — oder gar noch andere — wirklich in den beiden Chartularen enthalten wären, deren Existenz Dopsch im Jahre 1894 festgestellt hatte. Das Ergebnis war ein überaus günstiges. In dem einen, älteren Chartular s. XIII fanden sich, mit Ausnahme eines Stückes¹, nicht nur sämtliche in Frage kommende Placita, sondern auch noch elf andere, völlig unbekannte Gerichtsurkunden des neunten und zehnten Jahrhunderts. Ich gebe die Regesten dieser neuen Stücke in der Beilage als eine Ergänzung zu Hübners Verzeichnis². Die Benutzung dieses Chartulars wurde mir auf meine Bitte von dem Herrn Generalvikar, in dessen Archiv der dem Domkapitel gehörige Codex verwahrt wird, sogleich in der liebenswürdigsten Weise gestattet. Nach einigem Suchen fand sich auch in einem der Archive des Kapitels das andere, jüngere Chartular (s. XIV), wo sich einige der Gerichtsurkunden des älteren Chartulars, aber nicht alle und keine anderen fanden.

Mein Aufenthalt zog sich infolge dieser unerwarteten Funde bis zum 19. Oktober hin, an welchem Tage ich von Gerona in das nahe gelegene, doch nicht allzu bequem erreichbare Vich fuhr, gleich Gerona ein Bischofssitz. Hier

1) 'Mota fuit quaestio' (844 Mai 25 prope Tolosam). Vielleicht liegt hier ein Versehen Baluze's vor; in allen anderen Stücken ist die Kirche von Gerona als prozessführende Partei beteiligt; hier tritt der Bischof nur als einer der vom Könige ernannten Richter auf. 2) Zeitschrift d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch. Bd. XII. Germ. Abt. (1891).

handelte es sich nur um die Vergleichung eines in der Collection Moreau (Paris, Bibliothèque nationale) sehr lücken- und fehlerhaft überlieferten Placitums (947 Februar 7), dessen Original das bischöfliche Archiv besitzt. Für das freundliche Entgegenkommen, das ich auch hier fand, bin ich der dortigen Archiv- und Bibliotheksverwaltung zu nicht minderem Dank verpflichtet, wie der in Gerona.

Ein Besuch der dritten nordspanischen Bischofsstadt Seu d'Urgel, der infolge des in Gerona gewonnenen Ertrages in Erwägung gezogen wurde, unterblieb, da die Zeit drängte und mir meine Hauptarbeit in Paris noch bevorstand und überdies das dortige Archiv für die Zwecke der Placita allem Anscheine nach doch keine Ausbeute zu gewähren versprach.

Am 21. Oktober verliess ich Vich und langte am nächsten Abend in Paris an. Von hier kehrte ich erst am 17. Dezember nach Berlin zurück.

Mein achtwöchentlicher Aufenthalt in der Hauptstadt Frankreichs war in der Hauptsache den Vorarbeiten für die Ausgabe der Lex Salica gewidmet. Abgesehen von der Kollation eines nicht umfangreichen Stückes aus cod. lat. 12710 für Herrn Prof. Werminghoff, der Abschrift dreier Briefe Karls von Valois bzw. Clemens' V. und kleineren Arbeiten für Herrn Dr. Schwalm war ich daneben nur noch für die Abteilung Epistolae tätig. Ich verglich für Herrn Dr. Perels fünf Briefe der Päpste Nikolaus I. und Hadrian II., zwei weitere des Erzbischofs Hinkmar von Reims und einen Brief König Karls II.; ausserdem waren Anfragen über Inhalt und Anlage mehrerer Hss. und anderes zu erledigen.

Angesichts der zahlreichen Lex Salica-Hss. war eine Auswahl dringend geboten. Ich hatte mich schon im Sommer 1905 vor meiner Reise mit den Emendata-Texten befasst, einige unerledigte Hss. verglichen und war so zu Kriterien gelangt, von denen aus eine gewisse Sichtung des Materials vorgenommen werden konnte. Ausführlich kollationiert wurden zu Paris die Hss. lat. 10753, 10758 und 4626, von denen besonders die beiden letzteren aus verschiedenen Gründen von höherem Interesse waren, als das Gros der übrigen. Doch wurden auch diese sämtlich durchgesehen und die Fassung, die sie an verschiedenen Stellen boten, vermerkt, daneben auch alle kleineren Stücke zur Lex Salica, Prologe, Epiloge u. a. berücksichtigt. Ich hoffe, nun auf diese Weise ein im Verein mit allen anderen Emendata-Kollationen (s. oben) für die Textherstellung

genügendes Material zusammengebracht zu haben, das überdies hier in Berlin noch vermehrt werden soll.

Da es endlich wünschenswert erschien, den *Pactus Childeberti I. et Chlotharii I.* (511—558; bei Boretius, *Capitularia regum Francorum I.*, p. 3—5) in die Ausgabe mit aufzunehmen, wurde derselbe von Herrn Dr. Perels und mir vorkommendenfalls auch kollationiert; um so mehr, als Boretius nach eigener Aussage nur eine beschränkte Anzahl von Varianten gibt. Ich fand dann auch, dass dies Aktenstück — was bei Boretius nicht zu erkennen ist, was aber, wie ich hernach sah, Hessels (*Lex Salica* p. 415) bereits bemerkt hatte —, in zwei Fassungen, von denen die eine als ein emendierter Text angesehen werden kann, überliefert ist. Auch die sogenannte *Decretio Childeberti II.* (596 Febr. 29; bei Boretius I, p. 15 sqq.), die in sehr enger Beziehung zur *Lex Salica* steht, scheint mir einer Neuausgabe zu bedürfen.

Näher auf die Ergebnisse meiner in Paris und hernach fortgesetzten Emendata-Studien einzugehen, muss ich mir hier versagen, zumal sie auch noch nicht abgeschlossen sind. Ein erfolgreiches Arbeiten auf diesem Gebiet der Textgeschichte wird erst möglich sein, wenn auf die mich seit Längerem wieder beschäftigenden Fragen über das Verhältnis der älteren Textgruppen zu einander und zum Urtext eine befriedigende Antwort gegeben sein wird. Bei den Vorarbeiten nämlich für die verheissene Fortsetzung des ersten Teils der 'Kritischen Untersuchungen zur *Lex Salica*' (N. A. Bd. XXX, S. 263—319) erwies sich mir die a. a. O. gegebene textkritische Grundlage nicht immer als so zuverlässig, wie es anfangs erschienen war. Da aber eine Rückkehr zu der vor meinen Darlegungen fast allein vertretenen Ansicht ausgeschlossen ist, so wird die hoffentlich bald zu bringende Arbeit vielleicht eine ganz neue Anschauung zu verteidigen haben.

Ich kann nicht schliessen, ohne des bereitwilligen Entgegenkommens zu gedenken, das mir bei meinen Arbeiten in Paris von Seiten der am Département des manuscrits und an den Archives nationales derzeit tätigen Herren zu Teil wurde; mein aufrichtigster Dank gebührt aber vor allem Herrn Prof. Henri Lebègue, Directeur des travaux paléographiques à l'Ecole des hautes études, für sein ständig bewiesenes Wohlwollen und die freundlichste Auskunft in vielen Fällen.

Beilage.

Neue Gerichtsurkunden aus Gerona.

1. In Gegenwart des Bischofs Gondemar von Gerona, des Vicecomes, genannter Richter und boni homines bekennt Dominicus auf Klage des bischöflichen Vogts, dass die Ländereien, die er bei Terratella innerhalb der bischöflichen Güter inne habe, ein Benefizium des Bischofs seien und zu dessen Villa Baschara gehören.

841 Sept. 2. Chartularium s. XIII., p. LXXXIX.

2. In Gegenwart gen. Richter, Geistlicher und boni homines, am 4. Juni 879, in Anwesenheit ferner des B. Theotarius und im Gericht der Grafen Deila und Sonarius, des Vicecomes, genannter Richter, des Saionen, mehrerer Geistlicher, Vasallen und boni homines bekennt Adisclus, seine Klage gegen den Bischof wegen Landnahme, angesichts der Erklärung des bischöflichen Mandatars, sein Herr besäße das fragliche Grundstück 'per annos legitimos' und auf Grund vorgewiesener Königsurkunden und Urteile, nicht aufrechterhalten zu können.

879 April 30. A. a. O. p. CXXXIX sqq.

3. Im Gericht des B. Servus Dei, gen. Richter, des Saionen, mehrerer Priester und in Anwesenheit von Diakonen, Vasallen, des Grafen Deila und anderer boni homines erklärt Revellus auf Klage des bischöflichen Mandatars und Frage der Genannten: Bischof, Richter und Priester, dass gewisse Liegenschaften, welche die Kirche von G. kraft einer Urkunde Ludwigs d. Fr. und einem Gerichtsurteil aus der Zeit B. Gondemars¹ besitze und die R. von einem dazu nicht Berechtigten gekauft habe, da die Kaufurkunde ungiltig und er keinen auctor stellen könne, der Kirche von G. mehr als jedem anderen gehören.

893 April 15. A. a. O. p. XV sq.

4. In Gegenwart des B. Servus Dei, gen. Richter, des Saionen, mehrerer Priester und boni homines erklärt Revellus auf Klage des Mandatars, ein Stück Land, das er fälschlich für bischöfliches Lehen ausgegeben, zu Unrecht in Besitz genommen zu haben.

893 November 13. A. a. O. p. LXXVIII sq.

5. In Gegenwart des B. Servus Dei, gen. Richter, des Saionen, mehrerer Priester und boni homines erklärt der-

1) 842 — 850.

selbe R., dass er zwei Eheleute, von denen er ein Erbe gekauft habe, hierfür niemals als rechtmässige auctores ansehen könne, dass die Kaufurkunde ungiltig sei und heute alles der Kirche von G. gehöre kraft des kgl. Preceptums, das der B. besitze.

893 November 27.

A. a. O. p. LXXXV sq.

6. In Gegenwart des B. Servus Dei, gen. Richter, des Saionen, mehrerer Priester und boni homines bekennt derselbe R. auf Klage des Mandatars, freventlich in die dem B. kraft kgl. Preceptums gehörenden Feigengärten eingedrungen zu sein und sie beschädigt zu haben.

893 Dezember 1.

A. a. O. p. LXXXIV sq.

7. In Gegenwart des B. Servus Dei, gen. Richter, des Saionen, mehrerer Priester und boni homines erklärt Vadamirus auf die Klage des Mandatars wegen eines Weinbergs, der nach kgl. Preceptum zum Teil dem B. gehöre: da der Verkäufer, der von ihm auf einem der drei gewährten Gerichtstage gestellt sei, ihm zu einem Recht an jenem Teil nicht verholfen habe, so besitze er hierfür keinen auctor und habe den Kaufbrief infolgedessen eigenhändig zerschnitten.

893 Dezember 1.

A. a. O. p. LXXXIII sq.

8. In Gegenwart des B. Servus Dei, gen. Richter, eines Priesters, gen. Leute und des Saionen bekennt Elaredus auf Klage des Mandatars und Frage der Richter, dass ein Weinberg, den er gekauft habe, für den er aber den Richtern, die ihm ein egadium [= guadium?] gegeben und mehrere Gerichtstage gewährt hätten, keine auctores stellen könne, heute dem B. mehr als jedem anderen gehöre.

895 September 10.

A. a. O. p. CXLII sq.

9. In Gegenwart des B. Servus Dei, gen. Richter, Geistlicher und Weltlicher, sowie des Saionen u. a. bekennt Rainulfus auf Klage u. s. w., einen Weinberg unrechtmässig erworben zu haben; auch habe er auf den drei ihm gewährten Gerichtstagen erklärt, die Verkäufer nicht als auctores ansehen zu können, so dass der Weinberg heute dem B. zukomme.

898 Januar 31.

A. a. O. p. CXLIII sq.

10. Auf Befehl des B. Guigo, des Grafen und Markgrafen Miro, der beiden Vicecomites und in Gegenwart gen. Richter, des Saionen, mehrerer Pfaffen und Laien bezeugen die von dem Mandatar des B. aufgeführten Zeugen in einem Rechtsstreit zwischen dem B. und gen. Gegnern, dass sie selber den B. Theotarius und nach ihm Servus Dei im

Besitze der ihren Vorgängern von den Königen Karl und Ludwig per preceptum geschenkten Villa Baschara gesehen haben, und dass die gen. Gegner hernach daselbst wider den Willen der BB. und unrechtmässig Weingärten u. a. anlegten.

916 (oder 920) Februar 26.

A. a. O. p. LXXX sqq.

11. Im Gericht des Grafen und Markgrafen Miro und in Gegenwart des B. Guigo, der Vicecomites, gen. Richter, des Saionen, mehrerer Pfaffen und Laien bekennen die in n. 10 gen. Gegner des B. auf Klage seines Mandatars, die gen. Häuser und Weingärten im Gebiet der Villa Baschara rechtlich nicht verteidigen zu können, sondern diese zu Unrecht angelegt zu haben.

916 (oder 920) Februar 26.

A. a. O. p. LXXVII sq.
